

Für die Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen (ZE-ÜE) bzw. zusätzlich mit Nebenclearingstelle (ZE-NC) und die Betriebsaufnahme im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover müssen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor Abnahme/Funktionstest/Aufschaltung der Übertragungseinrichtung bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, OE 37.42, Feuerwehrstr.1, 30169 Hannover vorliegen.

Pos	Anforderung	Nachweis
	<p>Grundsätzliche Festlegung: Beim Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen / Nebenclearingstellen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Hannover in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.</p>	
1	<p>Versicherung Der Zugelassene Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personen-, Sach- und/oder Folgeschaden. Im Falle der Zulassung hat der ZE-ÜE bzw ZE NC deshalb eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungsbestätigung ist entweder exklusiv für das Risiko, welches sich allein auf die Erbringung der Leistung als ZE-NC oder ZE-ÜE für die Landeshauptstadt Hannover bezieht, sowie auf die Firmierung des Leistungsnehmers auszustellen. Alternativ genügt die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung über die u.g. Summen. Der Zugelassene Errichter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Versicherung für die gesamte Laufzeit seiner Leistungserbringung besteht. Die Versicherung hat jedes von dem Zugelassenen Errichter zu vertretende Schadensereignis mit folgenden Summen je Schadensereignis mindestens abzudecken:</p> <p>Art des Schadens: Personen-, Sach-, und Folgeschäden Deckungssumme (ZE-ÜE) bis 50 Aufschaltungen: 5 Mio Euro je Schadenfall, bis 100 Aufschaltungen 6,25 Mio und alle weiteren Aufschaltungen stufenweise zusätzlich 6,25 Mio € pro 100 weitere Aufschaltungen.</p> <p>Deckungssumme (ZE-NC): 100.000.000 €</p> <p>Eine Limitierung auf die Anzahl der Schäden je Versicherungsperiode existiert nicht.</p> <p>Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine abweichende Beurteilung der Angemessenheit der Versicherungssumme rechtfertigen, von der vorgenannten Abstufung abweichen.</p>	<p>Deckungsbestätigung einer Versicherung (nicht älter als 3 Monate) oder vorläufige Bestätigung, dass im Falle der Zulassung zum ZE eine den Anforderungen entsprechende Versicherung abgeschlossen wird. Alternativ: Bestätigung der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung, dass eine den Anforderungen entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung existiert.</p>
2	<p>Haftungsfreistellung Die Landeshauptstadt Hannover wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind.</p>	<p>Anhang 1 Erklärung zu Haftungsfragen</p>
3	<p>Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN 14675-2 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN ISO/IEC 17065 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. Das Zertifikat der verantwortlichen Person gemäß DIN 14675-2 ist ebenfalls beizufügen.</p>	<p>Zertifikat nach DIN 14675-2 gültig bis: _____</p> <p>QM-Zertifikat gültig bis: _____</p>
4	<p>Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</p>	<p>Anhang 2 Erklärung zur Zuverlässigkeit</p>

5	Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitschaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden) Ersatzteilverfügbarkeit Reaktion mindestens entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675-1 Pkt. 11.2.3	Eigenerklärung und geeignete Nachweise , incl. Darlegung schlüssiges Konzept
6	Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis , Name, Adresse, Telefonnummer

Zusätzliche Anforderungen an zugelassene Errichter mit Nebenclearingstellen (ZE-NC):

Pos	Anforderung	Nachweis
7	Nebenclearingstellen nach EN 50518 Teil 1-3 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss der ZE-NC mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die seine AÜA mit allen Komponenten überwachen. Für die Clearingstellen gelten die Vorgaben nach DIN EN 50518. Diese Clearingstellen müssen an zwei geographisch getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein.	Zertifikat(e) nach DIN EN 50518 über <u>beide</u> Clearingstellen gültig bis: _____
8	Schnittstellenkompatibilität ZE-NC <-> Konzessionär Zur ordnungsgemäßen Funktion und Einrichtung der Schnittstellen und Prozesse zwischen ZE-NC und Konzessionär ist die Bestätigung des Konzessionärs über die Funktionalität für die AÜA der Landeshauptstadt Hannover erforderlich. Hierzu ist durch den Antragsteller zunächst die technische Klärung und Zertifizierung der Kopplung seiner Schnittstellen mit dem Konzessionär durchzuführen. Bei gegebener Funktionalität erstellt der Konzessionär dem Antragsteller hierüber ein entsprechendes Zertifikat.	Zertifikat über die ZE-NC Kopplung des Konzessionärs
9	Einhaltung der technischen Regeln und Normen für den Übertragungsanlagenteil in Verantwortung des ZE-NC Die Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln und Normen bezüglich der Teile der Übertragungsanlage in Verantwortung des ZE-NC ist verbindlich zu erklären. Dies betrifft insbesondere: DIN EN 50518:2020-02; VDE 0830-5-6:2020-02 Alarmempfangstelle DIN EN 54-2:2016-03 Entwurf Brandmeldeanlagen –Teil 2: Brandmeldezentralen DIN EN 50136-1:2019-06; VDE 0830-5-1:2019-06 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen DIN EN 50136-2:2014-08;VDE 0830-5-2:2014-08 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen –Teil 2: Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE) DIN EN 50136-3:2014-08;VDE 0830-5-3:2014-08 Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen –Teil 3: Anforderungen an Übertragungszentralen (ÜZ) DIN 14675-1:2020-01 Brandmeldeanlagen – Teil 1:Aufbau und Betrieb VdS 2465-1:2018-04 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen VdS 2465-2:2018-02 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen mittels TCP/IP - Übertragungsprozedur und Protokollprozedur VdS 2465-3:2018-02 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen mittels TCP/IP - All-gemeiner Satzaufbau und Satztypenbeschreibungen VdS 2466:2018-10 VdS-Richtlinien für Übertragungsanlagen – Alarmempfangseinrichtungen - Anforderungen und Prüfmethode VdS 2471:2010-05 VdS-Richtlinien für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen - Anforderungen und Prüfmethode	Anhang 3 Erklärung zur Einhaltung der technischen Regeln und Normen

<p>VdS 2471-S1:2015-06 VdS-Richtlinien für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen - Anforderungen und Prüfmethoden - Ergänzung S1: Netzspezifische Parameter zu Alarmübertragungsanlagen mit IP-Protokoll</p> <p>DIN VDE 0833-1:2014-10 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen</p> <p>DIN VDE 0833-2:2017-10 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen</p> <p>DIN VDE 0833-2 Berichtigung 1:2019-10</p> <p>DIN VDE 0100 ff Normenreihe zur Errichtung von Niederspannungsanlagen bis 1000 V</p>	
--	--

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Er ist des Weiteren verpflichtet, im Falle zeitlich befristet geltender Nachweise rechtzeitig vor deren Ablauf einen neuen und entsprechend längeren Zeitraum abdeckenden Nachweis vorzulegen. Es dürfen nur Übertragungsgeräte eingesetzt werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Konzessionär bzw. Clearingstellenbetreiber freigegeben sind.